

## Methodik StR

### Hausarbeit für Fortgeschrittene

Wiss. Mit. Andrea Lieb und Wiss. Mit. Juliane Wende

# Wissenschaftlicher Mitarbeiter auf Abwegen

**Andrea Lieb:** Die Autorin ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin am Lehrstuhl von Prof. Dr. Arnd Koch, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Risiko- und Präventionsstrafrecht sowie Juristische Zeitgeschichte an der Universität Augsburg.

**Juliane Wende:** Die Autorin ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin am Lehrstuhl von Prof. Dr. Arnd Koch, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Risiko- und Präventionsstrafrecht sowie Juristische Zeitgeschichte an der Universität Augsburg.

Strafrechtliche Bewertung wissenschaftlicher Plagiate – Inhaltliche Unrichtigkeit einer Urkunde – Wissenszurechnung beim Betrug – Bereicherung als notwendige Nebenfolge – Anstellungsbetrug

*Bei dem vorliegenden Fall handelt es sich um die gekürzte Fassung einer Hausarbeit, welche an der Universität Augsburg im Rahmen der Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht gestellt wurde. Inhaltlich richtet sich der Fall an Studierende mit vertieften Kenntnissen im Strafrecht.*

X ist Promovend und Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der bayerischen Universität A. Da er von seinem Chef und Doktorvater mit zahlreichen Aufgaben belastet wird, findet er kaum Zeit für das Anfertigen seiner rechtsphilosophischen Doktorarbeit. Aufgrund dieser Situation kommt X auf die Idee, mit unlauteren Mitteln nachzuhelfen. Dafür übersetzt er wortwörtlich eine bereits an der Aristoteles Universität Thessaloniki veröffentlichte Dissertation, die der Grieche G vor kurzem zum selben Thema verfasst hat. Ohne dessen Einwilligung übernimmt X an mehreren Stellen in seiner Arbeit seitenweise diese übersetzten Ausführungen ohne Zitierung und Angabe der Textquelle. Im Rahmen seines Promotionsverfahrens unterzeichnet X die gemäß der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität A erforderliche eidesstattliche Versicherung, wonach er die Arbeit eigenhändig angefertigt habe und fremde Gedanken oder Ausführungen belegt seien. Die Gutachter bemerken die Manipulation nicht, und X wird mit »summa cum laude« promoviert. Nach Veröffentlichung seiner Dissertation und Verleihung der Promotionsurkunde verwendet X seinen Dokortitel voller Stolz im Alltagsleben.

Während seiner Zeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter verfasst X des Weiteren den Aufsatz »Einführung in die Rechtstheorie«, in welchen er – ohne entsprechende Einwilligung – zahlreiche Passagen von nicht unerheblicher Länge wortwörtlich aus fremden Texten deutscher Autoren ohne entsprechende Zitierung oder Angabe der Fundstellen einfügt. Diesen reicht er beim J-Verlag ein. X ist sich bewusst, dass er hierfür ein Autorenhonorar erhalten wird, ihm kommt es jedoch auf die Steigerung seiner wissenschaftlichen Reputation an. Lektor L nimmt den Beitrag an, obwohl er die Manipulation erkennt. Er verschweigt sein Wissen, da X ein ehemaliger Studienfreund von ihm ist. Verlagsinhaber V schließt infolge der Annahme des Beitrags durch L den Autorenvertrag mit X ab, und überweist ihm sogleich das Autorenhonorar in Höhe von 500€, welches X freudig entgegennimmt. Der Aufsatz von X erscheint in der nächsten Ausgabe der J-Zeitschrift.

Nach Abschluss seines Promotionsverfahrens arbeitet X für einige Zeit erfolgreich in einer renommierten Großkanzlei, welche von ihren Mitarbeitern die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten voraussetzt und dies im Rahmen der Bewerbung berücksichtigt. Aufgrund einer anonymen Anzeige holt X allerdings auf einen Schlag seine Vergangenheit ein. Sowohl die Manipulation seiner Doktorarbeit als auch die des Aufsatzes kommen ans Licht. Daraufhin wird ihm der Dokortitel rechtmäßig aberkannt, und er wird von der Kanzlei entlassen. Hätten die Kanzleihinhaber, die bei der Bewerbung vom Publikationsverzeichnis des X beeindruckt waren, von dessen Manipulationen gewusst, wäre dieser niemals eingestellt worden. Aufgrund des »Wirbels« um die Vergangenheit des X droht der Kanzlei nun ein erheblicher Imageschaden.

Strafbarkeit des X gemäß dem deutschen Strafgesetzbuch und dem deutschen Urhebergesetz? Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt. Im ersten Abschnitt ist keine Betrugsprüfung vorzunehmen.

## Tatkomplex 1: Die manipulierte Doktorarbeit<sup>1</sup>

### A. § 267 I Var 3 StGB durch Anfertigung und Abgabe der manipulierten Doktorarbeit

X könnte sich wegen Urkundenfälschung gem § 267 I Var 3 StGB strafbar gemacht haben, indem er die manipulierte Doktorarbeit anfertigte und abgab<sup>2</sup>.

#### I. Tatbestandsmäßigkeit

##### 1. Objektiver Tatbestand

Dafür müsste X eine unechte Urkunde gebraucht haben. Eine Urkunde ist jede verkörperte menschliche Gedanken-erklärung (»Perpetuierungsfunktion«), die zum Beweis eines gegenwärtigen Rechtsverhältnisses geeignet und bestimmt ist (»Beweisfunktion«) und ihren Aussteller erkennen lässt (»Garantiefunktion«)<sup>3</sup>. Bei der Dissertation des X handelt es sich um eine verkörperte menschliche Gedanken-erklärung, welche belegen soll, dass X den Anforderungen an die Verleihung eines Dokortitels genügt, und ihn als Aussteller erkennen lässt<sup>4</sup>. Damit stellt sie eine Urkunde iSv § 267 I StGB dar. Unecht ist eine Urkunde, wenn sie nicht von demjenigen stammt, der aus ihr als Aussteller hervorgeht<sup>5</sup>. Es bedarf damit einer Identitätstäuschung<sup>6</sup>. Nach der Geistigkeitstheorie ist Aussteller derjenige, von dem die Gedanken-erklärung geistig herrührt

bzw dem sie geistig zuzurechnen ist<sup>7</sup>. Entscheidend ist, wer als Garant hinter ihr steht<sup>8</sup>. Indem X seitenweise übersetzte Abschnitte aus der Dissertation des G in seine Doktorarbeit übernahm, machte er sich zumindest teilweise dessen Leistung zu eigen. Er brachte schlüssig zum Ausdruck, auch diese Ausführungen der Arbeit selbst entwickelt zu haben. Hierdurch stellte X eine inhaltlich unwahre Urkunde (»schriftliche Lüge«)<sup>9</sup> her, täuschte aber gerade nicht über die Person des Ausstellers<sup>10</sup>. Damit fehlt es an der Unechtheit der Urkunde iSv § 267 I StGB.

##### 2. Zwischenergebnis

X hat den objektiven Tatbestand des § 267 I Var 3 StGB nicht verwirklicht.

#### II. Zwischenergebnis

X hat sich nicht wegen Urkundenfälschung gem § 267 I Var 3 StGB strafbar gemacht.

### B. § 271 I StGB durch Veranlassung der Verleihung der Doktorwürde

X könnte sich wegen mittelbarer Falschbeurkundung gem § 271 I StGB strafbar gemacht haben, indem er die bayerische Universität A dazu veranlasste, ihm die Doktorwürde zu verleihen.

#### I. Tatbestandsmäßigkeit

##### 1. Objektiver Tatbestand

Hierzu müsste er eine unwahre Beurkundung in einer öffentlichen Urkunde bewirkt haben. Der Begriff der öffent-

<sup>1</sup> Im ersten Tatkomplex steht ua der Umgang mit unbekanntem Straftatbeständen im Vordergrund. Es kann erwartet werden, dass diese gefunden und ordentlich geprüft werden; detaillierte Kenntnisse sind nicht zu verlangen.

<sup>2</sup> Da X bereits bei der Herstellung der Urkunde (Anfertigung der Doktorarbeit) deren späteren Gebrauch (Abgabe der Doktorarbeit) konkret plante, liegt nur eine Urkundenfälschung im Rechtssinne vor. Die Herstellung der Urkunde stellt eine Vorbereitungshandlung für den späteren Gebrauch dar, so S/S/W/Wittig StGB, § 267 Rn 91; Rengier BT II, 2013, § 33 Rn 37; Wessels/Hettinger BT I, 2012, Rn 853.

<sup>3</sup> S/S/W/Wittig StGB, § 267 Rn 7; Schönke/Schröder/Cramer/Heine StGB, 28. Aufl., § 267 Rn 2; Rengier BT II, 2013, § 32 Rn 1; Satzger JURA 2012, 106.

<sup>4</sup> Rommel/Fritzsche/Wankerl Plagiate – Gefahr für die Wissenschaft?, 2011, 169 (190).

<sup>5</sup> S/S/W/Wittig StGB, § 267 Rn 62.

<sup>6</sup> S/S/W/Wittig StGB, § 267 Rn 62; Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf/Heinrich BT, 2009, § 31 Rn 29.

<sup>7</sup> Lackner/Kühl StGB, 27. Aufl., § 267 Rn 14; Schönke/Schröder/Cramer/Heine StGB, 28. Aufl., § 267 Rn 16; Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf/Heinrich BT, 2009, § 31 Rn 15; Rengier BT II, 2013, § 32 Rn 9.

<sup>8</sup> S/S/W/Wittig StGB, § 267 Rn 36.

<sup>9</sup> MünchKomm-StGB/Erb § 267 Rn 9; Schönke/Schröder/Cramer/Heine StGB, 28. Aufl., § 267 Rn 54.

<sup>10</sup> S/S/W/Wittig StGB, § 267 Rn 63; Schönke/Schröder/Cramer/Heine StGB, 28. Aufl., § 267 Rn 48; Cebulla Sprachmittlerstrafrecht, 2007, 154; Rengier BT II, 2013, § 33 Rn 5f; Wessels/Hettinger BT I, 2012, Rn 825; Rommel/Fritzsche/Wankerl Plagiate – Gefahr für die Wissenschaft?, 2011, 169 (190).

lichen Urkunde bestimmt sich nach § 415 I ZPO. X wurde von der bayerischen Universität A eine Promotionsurkunde verliehen. Dabei handelt es sich um eine Urkunde, die von der Universität A, einer öffentlichen Behörde<sup>11</sup>, innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form ausgestellt wurde. Eine öffentliche Urkunde iSv § 415 I ZPO liegt damit vor. § 271 StGB setzt allerdings eine inhaltlich unwahre urkundliche Erklärung voraus, auf welche sich die erhöhte Beweiskraft der öffentlichen Urkunde erstreckt<sup>12</sup>. Erforderlich ist, dass sich ihr öffentlicher Glaube gerade auf diesen Bestandteil bezieht, dh er muss »volle Beweiswirkung für und gegen jedermann« haben<sup>13</sup>. Da die Dissertation des X nicht den wissenschaftlichen Standards entspricht, könnte die Promotionsurkunde inhaltlich Unwahres dokumentieren. Fraglich ist, ob sich ihre erhöhte Beweiskraft auch auf die wissenschaftliche Redlichkeit erstreckt. Durch die Promotionsurkunde wird jedoch lediglich bewiesen, dass X das vorgeschriebene Promotionsverfahren mit den vergebenen Noten durchlaufen hat. Nicht bewiesen wird hingegen die Einhaltung der wissenschaftlichen Standards<sup>14</sup>. Damit fehlt es an einer inhaltlich unwahren urkundlichen Erklärung mit erhöhter Beweiskraft.

## 2. Zwischenergebnis

X hat den objektiven Tatbestand des § 271 I StGB nicht verwirklicht.

## II. Zwischenergebnis

Eine Strafbarkeit wegen mittelbarer Falschbeurkundung gem § 271 I StGB scheidet aus.

## C. § 156 Var 1 StGB durch Unterzeichnung der nach der Promotionsordnung erforderlichen eidesstattlichen Versicherung ggü der Fakultät

X könnte sich wegen falscher Versicherung an Eides Statt gem § 156 Var 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er die nach der Promotionsordnung erforderliche eidesstattliche Versicherung ggü der Fakultät unterzeichnete.

### I. Tatbestandsmäßigkeit

#### 1. Objektiver Tatbestand

Dafür müsste X vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgegeben haben. Die Beurteilung, ob eine Versicherung an Eides Statt falsch ist, richtet sich nach dem Falschheitsbegriff der §§ 153 ff StGB<sup>15</sup>. Nach der von der hM vertretenen objektiven Theorie ist eine Versicherung an Eides Statt falsch, wenn ihr Inhalt und der tatsächliche Sachverhalt voneinander abweichen<sup>16</sup>. In seiner eidesstattlichen Versicherung erklärte X, die Arbeit eigenhändig angefertigt und fremde Gedanken belegt zu haben. Damit entspricht der Inhalt seiner Erklärung nicht der Realität. Seine eidesstattliche Versicherung ist somit falsch. Vorliegend gab X die gem Art 64 I 6 BayHSG iVm der Promotionsordnung der bayerischen Universität A erforderliche eidesstattliche Versicherung ggü der für ihre Promotionsverfahren zuständigen Juristischen Fakultät der Universität A ab. X leistete somit eine falsche Versicherung an Eides Statt<sup>17</sup>.

#### 2. Subjektiver Tatbestand

X müsste vorsätzlich gehandelt haben. Dies setzt Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung voraus<sup>18</sup>. X wusste, dass seine eidesstattliche Versicherung ggü der hierfür zuständigen Fakultät nicht der Wahrheit ent-

<sup>11</sup> Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann/Hartmann ZPO, 71. Aufl, § 415 Rn 6.

<sup>12</sup> Rengier BT II, 2013, § 37 Rn 13; Wessels/Hettinger BT I, 2012, Rn 910.

<sup>13</sup> S/S/W/Wittig StGB, § 271 Rn 9; Rengier BT II, 2013, § 37 Rn 13.

<sup>14</sup> Vgl die Parallele zu staatlichen Zeugnissen, siehe hierzu Rengier BT II, 2013, § 37 Rn 22.

<sup>15</sup> S/S/W/Sinn StGB, § 156 Rn 10; Rengier BT II, 2013, § 49 Rn 30.

<sup>16</sup> S/S/W/Sinn StGB, § 153 Rn 8; Rengier BT II, 2013, § 49 Rn 7.

<sup>17</sup> Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Vormbaum StGB, 4. Aufl, § 156 Rn 42; S/S/W/Sinn StGB, § 156 Rn 8 mwN; zweifelnd dagegen Fahl ZRP 2012, 7 (10).

<sup>18</sup> Rengier AT, 2013, § 14 Rn 5.

sprach. Bei lebensnaher Betrachtung war sie aus seiner Sicht notwendiges Zwischenziel für die Verleihung seiner Doktorwürde. Damit handelte X absichtlich (dolus directus 1. Grades).

## II. Rechtswidrigkeit und Schuld

X handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

## III. Zwischenergebnis

X hat sich wegen falscher Versicherung an Eides Statt gem § 156 Var 1 StGB strafbar gemacht.

## D. § 132 a I Nr 1 StGB durch Verwendung des Dokortitels nach abgeschlossenem Promotionsverfahren

X könnte sich wegen Missbrauchs von Titeln gem § 132 a I Nr 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er den Dokortitel nach dem abgeschlossenen Promotionsverfahren verwendete.

### I. Tatbestandsmäßigkeit

#### 1. Objektiver Tatbestand

X könnte unbefugt einen inländischen akademischen Grad geführt haben. Inländische akademische Grade sind die von einer deutschen Hochschule verliehenen Titel und Bezeichnungen<sup>19</sup>. Bei dem Dokortitel des X handelt es sich um einen durch die bayerische Universität A verliehenen Titel, mithin um einen akademischen Grad. Geführt wird ein Titel, wenn er aktiv in Anspruch genommen wird<sup>20</sup>. X verwendete seinen Dokortitel nach dem abgeschlossenen Promotionsverfahren voller Stolz im Alltagsleben, ein Führen lag damit vor. Ein akademischer Grad wird unbefugt geführt, wenn der Täter ihn nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu führen be-

<sup>19</sup> S/S/W/Jeßberger StGB, § 132a Rn 7; Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben StGB, 28. Aufl, § 132a Rn 7; Rengier BT II, 2013, § 56 Rn 2.

<sup>20</sup> S/S/W/Jeßberger StGB, § 132a Rn 14; Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben StGB, 28. Aufl, § 132a Rn 17; Rengier BT II, 2013, § 56 Rn 5.

rechtigt ist<sup>21</sup>. Vorliegend wurde das Promotionsverfahren des X ordnungsgemäß durchgeführt. Damit war er bis zur rechtmäßigen Aberkennung befugt, seinen Dokortitel zu führen. Der Umstand, dass diese Befugnis durch eine Arbeit erlangt wurde, die wissenschaftlichen Standards nicht entspricht, ist ohne Bedeutung.

#### 2. Zwischenergebnis

X hat den objektiven Tatbestand des § 132a I Nr 1 StGB nicht verwirklicht.

## II. Zwischenergebnis

Eine Strafbarkeit des X wegen Missbrauchs von Titeln gem § 132a I Nr 1 StGB besteht nicht.

## E. § 106 I UrhG durch Anfertigung und Veröffentlichung der manipulierten Doktorarbeit

X könnte sich wegen unerlaubter Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke gem § 106 I UrhG strafbar gemacht haben, indem er die manipulierte Doktorarbeit anfertigte und veröffentlichte<sup>22</sup>.

### I. Tatbestandsmäßigkeit

#### 1. Objektiver Tatbestand

Dafür müsste er unerlaubt ein vom deutschen Urheberrecht geschütztes Werk ohne Einwilligung des Berechtigten verbreitet haben.

<sup>21</sup> S/S/W/Jeßberger StGB, § 132a Rn 18.

<sup>22</sup> Die Verwirklichung mehrerer Alternativen des § 106 I UrhG ist konkurrenzrechtlich parallel zu § 267 I StGB zu behandeln, vgl Ottemann Wissenschaftsbetrug und Strafrecht, 2006, 147 Fn 453. X hatte bei der Anfertigung der Dissertation bereits die Absicht, diese später zu veröffentlichen. Zwischen der Anfertigung und der Veröffentlichung besteht damit natürliche Handlungseinheit, wobei die spätere Veröffentlichung die maßgebliche Tathandlung ist, vgl Dreier/Schulze/Dreier UrhG, 4. Aufl, § 106 Rn 14; MünchKomm-StGB/Heinrich § 106 UrhG Rn 134.

**a) Anwendbarkeit deutschen Urheberrechts**

Fraglich ist zunächst, ob das deutsche Urheberrecht auf den Griechen G und seine Dissertation Anwendung findet. Nach § 120 I 1 UrhG genießen deutsche Staatsangehörige – unabhängig vom Erscheinungsort – urheberrechtlichen Schutz für ihre Werke. G, als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, steht gem § 120 II Nr 2 UrhG deutschen Staatsangehörigen gleich, so dass das deutsche Urheberrecht anwendbar ist.

**b) Urheberrechtlicher Schutz der übersetzten Abschnitte**

X verwendete vorliegend lediglich Abschnitte aus der Dissertation des G. Allerdings sind auch einzelne Werkteile urheberrechtlich geschützt, sofern es sich bei ihnen um persönliche geistige Schöpfungen iSv § 2 II UrhG handelt<sup>23</sup>. Die herangezogenen Abschnitte aus der Dissertation stellen ausschließlich eine gedankliche Leistung des G dar. Dass X diese wortwörtlich übersetzte, ändert hieran nichts, so dass auch die übersetzten Passagen Werkteile der Dissertation des G sind.

**c) Unerlaubte Verbreitung der Werkteile ohne Einwilligung**

Indem X seine Doktorarbeit veröffentlichte, könnte er die Werkteile verbreitet haben. Verbreiten ist das Anbieten ggü der Öffentlichkeit oder das Inverkehrbringen des Originals oder eines Vervielfältigungsstücks<sup>24</sup>. Die von X übersetzten Ausführungen könnten Teilvervielfältigungsstücke der Dissertation des G darstellen. Unter einer Teilvervielfältigung versteht man jede körperliche Festlegung des Werkteils, die geeignet ist, es den menschlichen Sinnen auf irgendeine Weise unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar zu machen<sup>25</sup>. Indem X die wortwörtlich übersetzten Ausführungen aus der Dissertation des G in seine Doktorarbeit übernahm, machte er diese visuell wahrnehmbar. Es handelt sich folglich um Teilvervielfältigungsstücke der Dissertation des G. Ein Teilvervielfältigungsstück wird in den Verkehr gebracht, wenn es der Täter aus seinem Machtbereich der Öffentlichkeit bzw dem

freien Handelsverkehr mit dem Ziel der Eigentumsübertragung zuführt<sup>26</sup>. Durch den Abschluss des Verlagsvertrags gem § 1 VerlG im Zuge der Veröffentlichung seiner Dissertation führte X die Teilvervielfältigungsstücke der Öffentlichkeit mit dem Ziel der Eigentumsübertragung zu<sup>27</sup>. Damit brachte er diese in den Verkehr und verbreitete sie folglich. Da die übersetzten Ausführungen ohne Zitierung oder Angabe der Textquelle übernommen wurden, handelt es sich nicht um Zitate iSv § 51 UrhG. Damit liegt kein gesetzlich zugelassener Fall vor und die Verbreitung erfolgte unerlaubt. Ferner fehlt es an einer den objektiven Tatbestand des § 106 I UrhG ausschließenden Einwilligung des G<sup>28</sup>. Dieser ist damit verwirklicht.

**2. Subjektiver Tatbestand**

X müsste zumindest mit Eventualvorsatz gehandelt haben. Er wusste, dass er Werkteile der Dissertation des G ohne dessen Erlaubnis und unerlaubt in den Verkehr brachte. Da X aufgrund der Arbeitsbelastung am Lehrstuhl kaum Zeit für seine Doktorarbeit fand, fasste er den Entschluss, mit unlauteren Mitteln nachzuhelfen. Er hatte damit Vorsatz in Form von *dolus directus* 1. Grades.

**II. Rechtswidrigkeit und Schuld**

X handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

**III. Strafantrag, § 109 UrhG**

Gem § 109 UrhG handelt es sich bei § 106 I UrhG um ein relatives Antragsdelikt. Ein ggf erforderlicher Strafantrag ist gestellt.

<sup>23</sup> Dreier/Schulze/Dreier UrhG, 4. Aufl, § 106 Rn 4; Erbs/Kohlhaas/Kaiser Strafrechtliche Nebengesetze, 194. EL, § 106 UrhG Rn 9; MünchKomm-StGB/Heinrich § 106 UrhG Rn 45.

<sup>24</sup> Erbs/Kohlhaas/Kaiser Strafrechtliche Nebengesetze, 194. EL, § 106 UrhG Rn 15; MünchKomm-StGB/Heinrich § 106 UrhG Rn 52. Es ist auf das Inverkehrbringen abzustellen. Das Anbieten ggü der Öffentlichkeit stellt hierzu eine Vorbereitungshandlung dar, vgl MünchKomm-StGB/Heinrich § 106 UrhG Rn 53.

<sup>25</sup> Dreier/Schulze/Schulze UrhG, 4. Aufl, § 16 Rn 6; Erbs/Kohlhaas/Kaiser Strafrechtliche Nebengesetze, 194. EL, § 16 UrhG Rn 6.

<sup>26</sup> Erbs/Kohlhaas/Kaiser Strafrechtliche Nebengesetze, 194. EL, § 106 UrhG Rn 17; MünchKomm-StGB/Heinrich § 106 UrhG Rn 64.

<sup>27</sup> Ottemann Wissenschaftsbetrug und Strafrecht, 2006, 147.

<sup>28</sup> Schricke/Loewenheim/Haß Urheberrecht, 4. Aufl, § 106 Rn 28; nach aA ist die Einwilligung im Rahmen des § 106 I UrhG auf Ebene der Rechtswidrigkeit zu prüfen, so z.B. Dreier/Schulze/Dreier UrhG, 4. Aufl, § 106 Rn 8; MünchKomm-StGB/Heinrich § 106 UrhG Rn 114; für eine Doppelfunktion dagegen ua Wandtke/Wöhrn Urheberrecht, 2012, 11. Kap Rn 11.

## IV. Zwischenergebnis

X hat sich wegen unerlaubter Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke gem § 106 I UrhG strafbar gemacht.

## F. Ergebnis

Im ersten Tatkomplex hat X § 156 Var 1 StGB und § 106 I UrhG verwirklicht. Diese stehen zueinander in Tatmehrheit gem § 53 I StGB.

### Tatkomplex 2:

#### Der manipulierte Aufsatz

#### A. § 263 I StGB ggü und zum Nachteil des V durch Anfertigung und Einreichung des manipulierten Aufsatzes<sup>29</sup>

X könnte sich wegen Betrugs gem § 263 I StGB ggü und zum Nachteil des V strafbar gemacht haben, indem er den manipulierten Aufsatz anfertigte und beim J-Verlag einreichte.

### I. Tatbestandsmäßigkeit

#### 1. Objektiver Tatbestand

##### a) Täuschung über Tatsachen

X müsste den V zunächst über Tatsachen getäuscht haben. Tatsachen sind Ereignisse, Vorgänge oder Zustände der Außen- oder Innenwelt, die der Gegenwart oder Vergangenheit angehören und dem Beweis zugänglich sind<sup>30</sup>. Der Umstand, dass der Aufsatz des X nicht wissenschaftlichen Standards entspricht ist dem Beweis zugänglich und damit eine Tatsache. Darüber müsste X den

V getäuscht haben. Unter einer Täuschung versteht man die intellektuelle Einwirkung auf das Vorstellungsbild eines anderen Menschen, die geeignet ist, bei diesem eine Fehlvorstellung über Tatsachen hervorzurufen<sup>31</sup>. Eine Täuschung kann durch aktives Tun – ausdrücklich oder konkludent – sowie durch Unterlassen erfolgen<sup>32</sup>. Eine ausdrückliche Täuschung durch Wort oder Schrift liegt hier nicht vor. X könnte aber konkludent, dh durch schlüssiges Verhalten, getäuscht haben. Indem er den manipulierten Aufsatz beim J-Verlag einreichte, erklärte X nach der Verkehrsanschauung, dass seine Ausarbeitung wissenschaftlichen Standards entspricht. Eine konkludente Täuschung des X über eine Tatsache liegt somit vor.

##### b) Irrtum und Wissenszurechnung

Fraglich ist, ob diese zu einem Irrtum des V führte. Ein Irrtum ist jede Fehlvorstellung über Tatsachen<sup>33</sup>. Bei lebensnaher Sachverhaltsauslegung ist davon auszugehen, dass V im Zuge der Entscheidung über die Publikationswürdigkeit des Beitrags annahm, dass dieser fachgerecht angefertigt wurde<sup>34</sup>. V unterlag daher zumindest in Form des sachgedanklichen Mitbewusstseins einem täuschungsbedingten Irrtum<sup>35</sup>. Fraglich ist, wie es sich auswirkt, dass der Lektor L die Manipulation durch X erkannte. Dieses Wissen könnte V zugerechnet werden, so dass ein Irrtum entfiel. Hat eine auf der Geschädigtenseite eingeschaltete Hilfsperson ggü dem hierarchisch höher-rangig stehenden Geschädigten einen Wissensvorsprung, werden für eine Wissenszurechnung folgende Ansichten vertreten<sup>36</sup>.

aa) Nach einer viktimodogmatisch ausgerichteten Ansicht ist die zivilrechtliche Wissenszurechnung über die §§ 166, 278 und 831 BGB entsprechend auf das Strafrecht zu übertragen<sup>37</sup>. Danach trägt derjenige, der sich im Rechtsverkehr der Unterstützung anderer Personen bedient, grds das Risiko<sup>38</sup>. Ein Irrtum scheidet aus, da dieser letztlich auf die Hilfsperson zurückgehe, so dass der Zurechnungszusammenhang zwischen Täuschung und Irr-

<sup>31</sup> S/S/W/Satzger StGB, § 263 Rn 30.

<sup>32</sup> Rengier BT I, 2013, § 13 Rn 8.

<sup>33</sup> S/S/W/Satzger StGB, § 263 Rn 69f; Schönke/Schröder/Cramer/Perron StGB, 28. Aufl, § 263 Rn 33f.

<sup>34</sup> Jerouscheck GA 1999, 416 (418).

<sup>35</sup> Siehe hierzu Schönke/Schröder/Cramer/Perron StGB, 28. Aufl, § 263 Rn 39; Rengier BT I, 2013, § 13 Rn 43ff; Jerouscheck GA 1999, 416 (418).

<sup>36</sup> Weißer GA 2011, 333 (334).

<sup>37</sup> LK-StGB/Tiedemann 12. Aufl, § 263 Rn 82.

<sup>38</sup> LK-StGB/Tiedemann 12. Aufl, § 263 Rn 82.

<sup>29</sup> Möglich wäre es, zunächst einen versuchten Betrug ggü L und zum Nachteil von V zu prüfen. Längere Ausführungen hierzu wären jedoch verfehlt, da eine Strafbarkeit jedenfalls mangels Tatentschlusses des X hinsichtlich einer Vermögensverfügung durch L ausschiede.

<sup>30</sup> S/S/W/Satzger StGB, § 263 Rn 12; Schönke/Schröder/Cramer/Perron StGB, 28. Aufl, § 263 Rn 8; Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf/Heinrich BT, 2009, § 31 Rn 15; Rengier BT I, 2013, § 13 Rn 4.

tum fehle<sup>39</sup>. Argumentiert wird mit der »Arbeitsteiligkeit des Wirtschaftsverkehrs«<sup>40</sup> sowie einer Parallele zum Dreiecksbetrug<sup>41</sup>. Auch bei letzterem müsse sich der Geschädigte das Risiko einer irrtumsbedingten Vermögensverfügung durch eine Hilfsperson zurechnen lassen<sup>42</sup>. Als Lektor ist L dafür zuständig, die ihm zugewiesenen Tätigkeiten eigenverantwortlich zu erledigen und in deren Rahmen erlangte Kenntnisse weiterzuleiten. Danach wäre V das überlegene Wissen des L zuzurechnen, so dass der Zurechnungszusammenhang zwischen der Täuschung und dem Irrtum des V entfielen<sup>43</sup>.

bb) Zum Teil wird dagegen eine normative Risikozuweisung auf Ebene der objektiven Zurechnung angeordnet<sup>44</sup>. Dadurch, dass sich der Geschädigte im Rechtsverkehr einer Hilfsperson bedient, trage er willentlich das Risiko von Fehlern dieser Person<sup>45</sup>. Deren Fehlleistungen könnten in den Verantwortungsbereich des Geschädigten fallen, so dass die irrtumsbedingte Verfügung diesem und nicht dem Täter zuzurechnen sei<sup>46</sup>. Auch nach dieser Ansicht müsste sich V die durch L unterbliebene Weiterleitung seines überlegenen Wissens zurechnen lassen. Eine auf dem Irrtum beruhende Verfügung fiel in seinen eigenen Verantwortungsbereich<sup>47</sup>.

cc) Die ganz herrschende Meinung lehnt hingegen eine Wissenszurechnung als reine Fiktion ab<sup>48</sup>. Das überlegene Wissen des L wirkt sich danach nicht nachteilig auf eine Irrtumbildung des V aus. Bei diesem wurde ein Irrtum hervorgerufen.

dd) Da die Ansichten zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, bedarf es eines Streitentscheids. Gegen eine an das Zivilrecht angelehnte Wissenszurechnung spricht der unterschiedliche Regelungscharakter von Zivil- und Strafrecht<sup>49</sup>. Auch der Versuch, eine normative Risikozuweisung auf Ebene der objektiven Zurechnung vorzunehmen, vermag nicht zu überzeugen; denn das vom

Täter gesetzte rechtlich missbilligte Risiko setzt sich im Irrtum des Geschädigten fort<sup>50</sup>. Der Umstand, dass auf dessen Seite eine kommunikative Fehlleistung vorliegt, darf dem Täter nicht zugutekommen<sup>51</sup>. Im Übrigen muss die Zurechnung im Fall eines vorsätzlichen Vorenthaltes von Informationen bereits deshalb ausscheiden, weil die Hilfsperson aus der »Irrtumseinheit« tritt und sich der Täterseite zuwendet<sup>52</sup>. Vorzugswürdig ist demnach die Ansicht der herrschenden Meinung. Das überlegene Wissen des L wirkt sich folglich nicht auf den Irrtum des V aus.

### c) Vermögensverfügung

Fraglich ist, ob der Irrtum des V zu einer Vermögensverfügung desselben führte. Unter einer Vermögensverfügung versteht man jedes Handeln, Dulden oder Unterlassen, das unmittelbar vermögensmindernd wirkt<sup>53</sup>. Unmittelbar ist eine Vermögensminderung, wenn das irrtumsbedingte Verhalten des Getäuschten diese ohne weitere deliktische Zwischenschritte des Täters auslöst<sup>54</sup>. Die Zahlung der 500€ von V an X stellt eine Handlung dar, welche ohne Weiteres, dh unmittelbar, zu einer Vermögensminderung führte. Eine Vermögensverfügung durch V infolge seines Irrtums liegt somit vor.

### d) Vermögensschaden

Diese müsste wiederum zum Eintritt eines Vermögensschadens geführt haben. Ein Vermögensschaden liegt vor, wenn ein Vergleich des Gesamtgeldwerts des Vermögens des Opfers vor und nach der Vermögensverfügung einen negativen Saldo ergibt<sup>55</sup>. Dabei sind unmittelbar mit der Vermögensverfügung in Zusammenhang stehende wirtschaftliche Kompensationen einzubeziehen (Gesamtsaldierung)<sup>56</sup>. Fraglich ist, ob die Zahlung der 500€ von V vorliegend dadurch kompensiert wurde, dass er die Rechte am Aufsatz des X erhielt. Bei lebensnaher Sachverhaltsauslegung ist davon auszugehen, dass V als Gegenleistung für die Zahlung des Autorenhonorars die Übertragung der Rechte an einer wissenschaftlich einwandfrei erstellten

<sup>39</sup> Eine Ausnahme besteht bei kollusivem Zusammenwirken von Täter und Hilfsperson, vgl. LK-StGB/Tiedemann 12. Aufl., § 263 Rn 82.

<sup>40</sup> Tiedemann Festschrift Klug II, 1983, 405 (414).

<sup>41</sup> LK-StGB/Tiedemann 12. Aufl., § 263 Rn 82.

<sup>42</sup> LK-StGB/Tiedemann 12. Aufl., § 263 Rn 82.

<sup>43</sup> Folgt man dieser Ansicht ist eine Strafbarkeit des X wegen versuchten Betrugs gem §§ 263 I, II, 22, 23 I Hs 2, 12 II StGB zu prüfen.

<sup>44</sup> So, aber iE anders Weißer GA 2011, 333 (337) mwN.

<sup>45</sup> So, aber iE anders Weißer GA 2011, 333 (337).

<sup>46</sup> So, aber iE anders Weißer GA 2011, 333 (337).

<sup>47</sup> Nach dieser Ansicht ist eine Strafbarkeit des X wegen versuchten Betrugs gem §§ 263 I, II, 22, 23 I Hs 2, 12 II StGB zu prüfen.

<sup>48</sup> Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Kindhäuser StGB, 4. Aufl., § 263 Rn 180; S/S/W/Satzger StGB, § 263 Rn 84; Schönke/Schröder/Cramer/Perron StGB, 28. Aufl., § 263 Rn 41a; Rengier BT I, 2013, § 13 Rn 59; Weißer GA 2011, 333 (339).

<sup>49</sup> Weißer GA 2011, 333 (337).

<sup>50</sup> Rengier BT I, 2013, § 13 Rn 59; Weißer GA 2011, 333 (337 f).

<sup>51</sup> Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Kindhäuser StGB, 4. Aufl., § 263 Rn 180; Weißer GA 2011, 333 (338).

<sup>52</sup> Rengier BT I, 2013, § 13 Rn 59.

<sup>53</sup> S/S/W/Satzger StGB, § 263 Rn 87; Schönke/Schröder/Cramer/Perron StGB, 28. Aufl., § 263 Rn 55; Rengier BT I, 2013, § 13 Rn 63.

<sup>54</sup> Rengier BT I, 2013, § 13 Rn 67.

<sup>55</sup> Lackner/Kühl StGB, 27. Aufl., § 263 Rn 36; S/S/W/Satzger StGB, § 263 Rn 138; Rengier BT I, 2013, § 13 Rn 156.

<sup>56</sup> S/S/W/Satzger StGB, § 263 Rn 138.

Arbeit erwartete<sup>57</sup>. Dadurch, dass X zahlreiche Passagen von nicht unerheblicher Länge wortwörtlich aus fremden Texten ohne entsprechende Zitierung in seinen Aufsatz einfügte, machte er diesen für den vorgesehenen Zweck wertlos<sup>58</sup>. Die Rechte am Aufsatz können den Vermögensverlust des V in Form der Zahlung der 500€ an X nicht kompensieren. Damit liegt ein negatives Gesamtsaldo und mithin ein Vermögensschaden des V vor. X hat den objektiven Tatbestand des § 263 I StGB verwirklicht.

## 2. Subjektiver Tatbestand

### a) Tatvorsatz

Er müsste zudem vorsätzlich gehandelt haben. X wusste, dass er V über den manipulierten Aufsatz täuschte und dass dieser einem Irrtum unterlag. Auch war ihm bewusst, dass V durch die Zahlung des Autorenhonorars eine Vermögensverfügung vornahm, für die er aufgrund der wissenschaftlichen Unbrauchbarkeit seines Aufsatzes kein kompensierendes Äquivalent erhielt. Hinsichtlich der Tatbestandsverwirklichung hatte er somit jedenfalls Vorsatz in Form von *dolus directus* 2. Grades.

### b) Bereicherungsabsicht

Ferner müsste X mit Bereicherungsabsicht gehandelt haben. Darunter versteht man die Absicht (*dolus directus* 1. Grades), sich oder einem Dritten einen stoffgleichen und rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen<sup>59</sup>. Fraglich ist, ob X die Absicht hatte, sich durch die Täuschung einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Ihm war zwar bewusst, dass er für den Aufsatz ein Autorenhonorar erhalten würde; ihm kam es aber auf die Steigerung seiner wissenschaftlichen Reputation an. Zu klären ist daher, ob die Zahlung des Autorenhonorars ein notwendiges Zwischenziel hierfür darstellt oder eine bloße notwendige Nebenfolge bildet. Lediglich bei ersterem läge Absicht vor<sup>60</sup>. Eine vorwiegend seitens der Rechtsprechung vertretene Ansicht stellt zur Abgrenzung darauf ab, ob der Vermögensvorteil dem Täter erwünscht ist oder er ihn als »peinliche oder lästige Folge seines Handelns«<sup>61</sup> in Kauf nimmt, um das tatsächlich angestrebte Ziel zu erreichen<sup>62</sup>.

X strebte das Autorenhonorar zwar nicht unmittelbar an, nahm es aber dennoch freudig entgegen, so dass ihm der Vermögensvorteil nicht unerwünscht ist. Nach dieser Ansicht handelt es sich bei dem Autorenhonorar um ein notwendiges Zwischenziel, so dass X hinsichtlich der Verschaffung des Vermögensvorteils Absicht hatte. In der Literatur wird dagegen danach abgegrenzt, ob es dem Täter neben anderen Zielen – zumindest auch – auf den Vermögensvorteil ankommt<sup>63</sup>. Vorliegend täuschte X nicht wegen des zu erwartenden Honorars, sondern um seinen Aufsatz veröffentlichen zu können. Er sah die Zahlung zwar als sicher voraus; dies war für ihn jedoch kein Handlungsanreiz. Damit stellt die Zahlung des Autorenhonorars lediglich eine notwendige Nebenfolge und kein notwendiges Zwischenziel für X dar. Nach dieser Ansicht handelte er hinsichtlich des Vermögensvorteils nicht absichtlich. Gegen die erste Ansicht sprechen entscheidend die mit ihr verbundenen praktischen Beweisprobleme<sup>64</sup>. Auch könne das Erwünschtsein allenfalls ein Hinweis für ein Streben des Täters nach Nebenerfolgen sein<sup>65</sup>. Vorzugswürdig erscheint daher die zweite Ansicht. Mangels Bereicherungsabsicht hat X den subjektiven Tatbestand des § 263 I StGB nicht verwirklicht.

## II. Zwischenergebnis

Eine Strafbarkeit des X wegen Betrugs gem § 263 I StGB liegt nicht vor.

## B. § 267 I Var 3 StGB durch Anfertigung sowie Überlassung des manipulierten Aufsatzes zur Publikation beim J-Verlag

Eine Urkundenfälschung des X gem § 267 I Var 3 StGB durch die Anfertigung sowie die Überlassung des manipulierten Aufsatzes zur Publikation scheidet aus, da es an einer unechten Urkunde fehlt. § 267 I StGB sanktioniert nicht die inhaltliche Unwahrheit einer Urkunde (»schriftli-

57 Ottemann *Wissenschaftsbetrug im Strafrecht*, 2006, 229.

58 Vgl Ottemann *Wissenschaftsbetrug im Strafrecht*, 2006, 229.

59 S/S/W/Satzger StGB, § 263 Rn 224.

60 Rengier BT I, 2013, § 13 Rn 240.

61 BGH NJW 1961, 1172 (1173).

62 BGH NJW 1961, 1172 (1173); S/S/W/Satzger StGB, § 263 Rn 226 mwN; Rengier BT I, 2013, § 13 Rn 243f mwN.

63 Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Kindhäuser StGB, 4. Aufl., § 263 Rn 355; Lackner/Kühl StGB, 77. Aufl., § 263 Rn 58; iE so Rengier BT I, 2013, § 13 Rn 243; Jerouschek GA 1999, 416 (420).

64 So, aber iE anders Schönke/Schröder/Cramer/Perron StGB, 28. Aufl., § 263 Rn 176; Ottemann *Wissenschaftsbetrug im Strafrecht*, 2006, 241.

65 Rengier BT I, 2013, § 13 Rn 243.



che Lüge«), sondern allein die Identitätstauschung über den Aussteller<sup>66</sup>.

## C. § 106 I UrhG durch Anfertigung und Publikation des manipulierten Aufsatzes

X könnte sich wegen unerlaubter Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke gem § 106 I UrhG strafbar gemacht haben, indem er den manipulierten Aufsatz anfertigte und diesen über den J-Verlag publizierte<sup>67</sup>.

### I. Tatbestandsmäßigkeit

#### 1. Objektiver Tatbestand<sup>68</sup>

Dafür müsste X unerlaubt ein vom deutschen Urheberrecht geschütztes Werk ohne Einwilligung des Berechtigten verbreitet haben. Über § 120 I 1 UrhG ist das deutsche Urhebergesetz anwendbar. Die Passagen aus den fremden Texten, welche X wortwörtlich in seinen Aufsatz einfügte, sind gem § 2 II UrhG persönliche geistige Schöpfungen der jeweiligen Autoren und damit Werkteile. Durch die Übernahme der fremden Textpassagen in seinen Aufsatz, machte X diese körperlich und visuell wahrnehmbar, womit Vervielfältigungsstücke der fremden Texte vorliegen. Durch den Abschluss des Autorenvertrags mit dem Ziel der Veröffentlichung übertrug X die Rechte an seinem Aufsatz auf V und leitete die Vervielfältigungsstücke der Öffentlichkeit zu. Er brachte diese damit in den Verkehr, wodurch die Werkteile verbreitet wurden. Mangels Zitierung und Angabe von Fundstellen liegt auch kein gesetzlich zugelassener Fall nach § 51 UrhG vor, so dass die Verbreitung unerlaubt erfolgte. Eine den Tatbestand ausschließende Einwilligung der Autoren besteht ebenfalls nicht. X hat den objektiven Tatbestand des § 106 I UrhG verwirklicht.

<sup>66</sup> Zu Nachweisen hierzu siehe Fn 9 und 10.

<sup>67</sup> Bereits bei der Anfertigung des Aufsatzes beabsichtigte X dessen spätere Publikation. Zwischen der Anfertigung und der Publikation besteht somit natürliche Handlungseinheit, wobei die spätere Publikation die maßgebliche Tathandlung ist, vgl für Nachweise Fn 22. Obwohl X Passagen aus Werken verschiedener Autoren übernahm, liegt eine einheitliche Tat vor, so Loewenheim/*Flechsig* Handbuch des Urheberrechts, 2010, § 90 Rn 47.

<sup>68</sup> Die Prüfung des objektiven Tatbestands ist knapp gehalten, da § 106 I UrhG bereits im ersten Tatkomplex detailliert geprüft wurde.

### 2. Subjektiver Tatbestand

Die Veröffentlichung des Aufsatzes mit den manipulierten Textpassagen stellte aus Sicht des X ein notwendiges Zwischenziel für die von ihm angestrebte Steigerung seiner wissenschaftlichen Reputation dar. X handelte mit Vorsatz in Form von *dolus directus* 1. Grades.

### II. Rechtswidrigkeit und Schuld

Ferner handelte er rechtswidrig und schuldhaft.

### III. Strafantrag, § 109 UrhG

Ein ggf gem § 109 UrhG erforderlicher Strafantrag ist gestellt.

### IV. Zwischenergebnis

X hat sich wegen unerlaubter Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke gem § 106 I UrhG strafbar gemacht.

## D. Ergebnis

X hat im zweiten Tatkomplex § 106 I UrhG verwirklicht.

### Tatkomplex 3: Die Großkanzlei

## § 263 I StGB ggü und zum Nachteil der Kanzleihinhaber durch Vorlage des Publikationsverzeichnisses bei der Bewerbung

X könnte sich wegen Betrugs gem § 263 I StGB ggü und zum Nachteil der Kanzleihinhaber strafbar gemacht haben, indem er sein Publikationsverzeichnis bei der Bewerbung vorlegte.

## I. Tatbestandsmäßigkeit

### 1. Objektiver Tatbestand

#### a) Täuschung über Tatsachen

Dafür müsste X die Kanzleiinhaber über Tatsachen getäuscht haben. Der Umstand, dass sein Publikationsverzeichnis Werke aufweist, welche wissenschaftlichen Standards nicht genügen, stellt einen gegenwärtigen Zustand der Außenwelt dar, welcher dem Beweis zugänglich ist. Eine Tatsache liegt somit vor. Fraglich ist, ob X die Kanzleiinhaber darüber täuschte. Eine ausdrückliche Täuschung durch Wort oder Schrift erfolgte nicht. Dagegen täuschte X schlüssig durch die Vorlage seines Publikationsverzeichnisses bei der Bewerbung<sup>69</sup>.

#### b) Irrtum

Dies führte bei den Kanzleiinhabern zumindest in Form des sachgedanklichen Mitbewusstseins zu einer Fehlvorstellung darüber, dass X in den aufgelisteten Werken wissenschaftlich korrekt gearbeitet hatte<sup>70</sup>. Es wurde mithin ein täuschungsbedingter Irrtum der Kanzleiinhaber erregt.

#### c) Vermögensverfügung

Dieser müsste wiederum zu einer Vermögensverfügung geführt haben. Durch den Abschluss des Arbeitsvertrags mit X verpflichteten sich die Kanzleiinhaber zur Zahlung des vereinbarten Entgelts. Bereits dies stellt ein Handeln dar, welches unmittelbar, dh ohne weitere deliktische Zwischenschritte des X, – wirtschaftlich gesehen – vermögensmindernd wirkt<sup>71</sup>. Eine irrtumsbedingte Vermögensverfügung seitens der Kanzleiinhaber liegt somit vor.

#### d) Vermögensschaden

Fraglich ist, ob den Kanzleiinhabern bereits durch den Abschluss des Arbeitsvertrags mit X ein Vermögensschaden entstand. Es könnte ein Eingehungsbetrug in Form des sog Anstellungsbetrugs vorliegen, da die Kanzleiinhaber X nicht eingestellt hätten, wenn sie von dessen manipulierten Werken gewusst hätten. Bei privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen entsteht bereits im Zeitpunkt des Ver-

tragsschlusses ein Vermögensschaden in Form eines Gefährdungsschadens, wenn die Dienste, welche der Arbeitnehmer tatsächlich fähig ist, zu erbringen, die finanziellen Leistungen des Arbeitgebers nicht kompensieren<sup>72</sup>. Die Gefahr eines endgültigen Vermögensverlusts ist in diesen Fällen so konkret, dass aufgrund der Verschlechterung der gegenwärtigen Vermögenslage – wirtschaftlich betrachtet – bereits ein Schaden anzunehmen ist<sup>73</sup>. Allerdings begründet allein der Umstand, dass ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer – wie vorliegend – ohne eine Täuschung nicht eingestellt hätte, noch keinen Anstellungsbetrug<sup>74</sup>. X arbeitete erfolgreich in der Großkanzlei, dh in diesem Zeitraum erfüllte er die an ihn gestellten Anforderungen. Aufgrund seiner vorangegangenen Ausbildung besaß er zudem die fachliche Eignung. Damit erbrachte X grds eine seiner Vergütung entsprechende Leistung. Es könnte dennoch ein Vermögensschaden der Kanzleiinhaber vorliegen, wenn der vereinbarte Lohn von der Leistung losgelöste Komponenten umfasste und X die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllte<sup>75</sup>. Ein Dokortitel würde eine solche Komponente darstellen, wenn er zwingende Einstellungs voraussetzung wäre<sup>76</sup>. Die Großkanzlei verlangt von ihren Mitarbeitern vorliegend die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten und berücksichtigt dies auch im Rahmen der Bewerbungen. Allerdings bestehen keine Anhaltspunkte im Sachverhalt dafür, dass eine Promotion zwingend erwartet wird und hierfür ein erhöhtes Entgelt geleistet werden soll. Die Tätigkeit des X als Jurist in einer Großkanzlei setzte eine solche auch nicht notwendig voraus. Ein Vermögensschaden der Kanzleiinhaber durch die Anstellung des X scheidet somit aus. In Betracht kommt ferner ein Vermögensschaden in Form eines Imageschadens für die Kanzleiinhaber, welcher ihr aufgrund des »Wirbels« um die Vergangenheit des X droht. Dieser hat jedoch keinen fest umrissenen wirtschaftlichen Wert und

<sup>72</sup> S/S/W/Satzger StGB, § 263 Rn 190; Schönke/Schröder/Cramer/Perron StGB, 28. Aufl, § 263 Rn 154; Rengier BT I, 2013, § 13 Rn 224; Jerouschek GA 1999, 416 (421) mN zur entsprechenden Rspr. Anderes gilt beim Erschleichen einer Beamtenstellung; in diesen Fällen wird ein Vermögensschaden leistungsunabhängig bejaht, wenn über die sachlichen Voraussetzungen der Beamtenstellung getäuscht wurde, vgl Lackner/Kühl StGB, 27. Aufl, § 263 Rn 52; Schönke/Schröder/Cramer/Perron StGB, 28. Aufl, § 263 Rn 156; Rengier BT I, 2013, § 13 Rn 225.

<sup>73</sup> Rengier BT I, 2013, § 13 Rn 184.

<sup>74</sup> Schönke/Schröder/Cramer/Perron StGB, 28. Aufl, § 263 Rn 154; Jerouschek GA 1999, 416 (420).

<sup>75</sup> Rengier BT I, 2013, § 13 Rn 226.

<sup>76</sup> MünchKomm-StGB/Hefendehl § 263 Rn 515; S/S/W/Satzger StGB, § 263 Rn 192.

<sup>69</sup> Jerouschek GA 1999, 416 (420).

<sup>70</sup> Jerouschek GA 1999, 416 (420).

<sup>71</sup> Fischer StGB, 60. Aufl, § 263 Rn 71; Rengier BT I, 2013, § 13 Rn 63.

ist nicht hinreichend konkretisiert<sup>77</sup>. Damit stellt auch der drohende Imageschaden keinen Vermögensschaden iSv § 263 I StGB dar.

## 2. Zwischenergebnis

Mangels Vermögensschadens hat X den objektiven Tatbestand des § 263 I StGB nicht verwirklicht.

---

<sup>77</sup> Rengier BT I, 2013, § 13 Rn 127; Wessels/Hillenkamp BT II, 2012, Rn 535.

## II. Zwischenergebnis

Eine Strafbarkeit wegen Betrugs gem § 263 I StGB scheidet aus<sup>78</sup>.

## Gesamtergebnis

X hat sich tatmehrheitlich iSv § 53 I StGB wegen falscher Versicherung an Eides Statt gem § 156 Var 1 StGB sowie wegen zweifacher unerlaubter Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke gem § 106 I UrhG strafbar gemacht.

---

<sup>78</sup> Denkbar wäre anschließend die Prüfung eines versuchten Betrugs gem §§ 263 I, II, 22, 23 I Hs 2, 12 II StGB ggü und zum Nachteil der Kanzleihinhaber. Ein solcher würde jedoch am fehlenden Tatentschluss des X hinsichtlich eines Vermögensschadens der Kanzleihinhaber scheitern.